

Anlage 2

Satzung

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **MADHOUSE gemeinnützige GmbH**
2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung und der Freien Wohlfahrtspflege.
Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - spezielle erzieherische, psychologische und therapeutische Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Jugend- und Sozialhilfe,
 - Durchführung von einzelstationären Maßnahmen (§§ 27 ff. SGB VIII),
 - Betrieb einer heilpädagogischen Tagesstätte,
 - Durchführung ambulanter Erziehungshilfe (§§ 22 ff SGB VIII)
 - Ambulantes Clearing, Erstellung von Gutachten und psychologischen Stellungnahmen zur Feststellung (Abklärung) des vorhandenen Hilfebedarfs bei Kindern, Jugendlichen und deren Herkunftsfamilien sowie Erarbeitung eines umfassenden Vorschlages für geeignete Hilfen in schriftlichen Gutachten und Stellungnahmen,
 - Durchführung von Anti-Aggressivitäts-Training für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
 - Beratung von Familien aus dem Kulturkreis der Roma und Sinti in Fragen der Erziehung,
 - Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Integration von Roma und Sinti in Arbeit und Gesellschaft.

- Förderung ursprünglicher handwerklicher Tätigkeiten von Roma und Sinti.
- Durchführung von Maßnahmen, die der internationalen Vernetzung der Arbeit mit Roma und Sinti dienen, z.B. Jugendaustausch, Jugendtreffs,
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen über Roma und Sinti für Mitarbeiter von Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Familienangehörigen aus diesem Kulturkreis beschäftigt sind (Lehrer, Mitarbeiter von Sozialbürgerhäusern, Allg. Sozialen Diensten, Erziehungsberatungsstellen etc.),
- Fachberatung und Supervision von pädagogischen Fachkräften, die unmittelbar erzieherisch mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien aus dem Kulturkreis der Roma und Sinti beschäftigt sind
- Betrieb eines heilpädagogischen Kleintheaters in Obermedlingen.

2. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und deren Vertretung und Geschäftsführung übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Hiervon ausgenommen sind angemessene Vergütungen für die Tätigkeit als Geschäftsführer. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.
Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Sie hat ihre Geschäfte -mit rein interner Wirkung- bereits am 1.09.1987 aufgenommen. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 1987 wird insoweit als Rumpfgeschäftsjahr betrachtet.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,- DM
- fünfzigtausend Deutsche Mark - .
2. Auf das Stammkapital übernehmen
 - a) eine Stammeinlage von 29.000,- DM
- neunundzwanzigtausend Deutsche Mark -
 - b) eine Stammeinlage von 1.000,- DM
-eintausend Deutsche Mark-
 - c) eine Stammeinlage von 20.000,- DM
-zwanzigtausend Deutsche Mark-.

Auf den jeweiligen Kapitalanteil der einzelnen Gesellschafter sind 50 % freien Verfügung der Geschäftsführung einbezahlt. Der Rest wird auf Anforderung des Geschäftsführers innerhalb von 8 Tagen einbezahlt.

- (3) Die Gesellschafter leisten ihre Einlagen in Geld.
- (4) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Erhöhung des Stammkapital erforderlich wird, ist jeder Gesellschafter verpflichtet, seine Stammeinlage dem Maße zu erhöhen, daß einerseits das geforderte Stammkapital er

wird, andererseits das prozentuale Verhältnis gewahrt bleibt. Abweichendes kann nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.

- (5) Den Gründungsaufwand trägt bis zu 3.000,- DM die Gesellschaft.

§ 5 Nachschußpflicht

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn die Stammeinlagen voll eingezahlt sind.
- (2) Die Nachschußpflicht ist insgesamt auf einen Betrag von 40 v. H. der Stammeinlagen, im Einzelfall auf höchstens 10 v. H. der Stammeinlage beschränkt.

§ 6 Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles hiervon bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Geschäftsführung nach Zustimmung der übrigen Gesellschafter.
- (2) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern, so hat er den Anteil zunächst schriftlich der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Übt die Gesellschaft ihr Erwerbsrecht nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Angebots aus, so geht das Erwerbsrecht auf die übrigen Gesellschafter, im Verhältnis zwischen diesen beschränkt auf das Verhältnis ihrer Beteiligung, über. Die Gesellschafter können das Erwerbsrecht ebenfalls nur innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem das Recht für sie entsteht, ausüben. Mangels gütlicher Einigung der Beteiligten wird der Übernahmepreis von einer durch die Industrie- und Handelskammer Augsburg zu bestimmenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgesetzt.

- (3) Bei Tod eines Gesellschafters wird der Anteil des Gesellschafters so behandelt, als wolle dieser ordentlich ausscheiden, d.h. sein Anteil wird der Gesellschaft zum Erwerb angeboten. Im weiteren wird verfahren, wie es § 6 Abs. 2 vorsieht. Wenn auch kein Gesellschafter sich zur Übernahme des Anteils bereiterklärt, dann können die Erben den Anteil übernehmen oder anderweitig veräußern.
- (4) Für die Teilung eines Geschäftsanteils zwischen Erben eines Gesellschafters ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluß von Gesellschaftern

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auf Beschluß der Gesellschafterversammlung erfolgen
 - a) bei Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters
 - b) bei Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters.
 - c) zum Zweck des Ausschlusses des Gesellschafters, wenn in dessen Person
ein wichtiger Grund vorliegt, d.h., wenn der Gesellschafter durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen empfindlich schädigt oder wenn aufgrund seines Verhaltens den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm nicht mehr zugemutet werden kann. In diesem Fall muß der Gesellschafterbeschuß einstimmig erfolgen.
- (2) Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschafterversammlung in den Fällen des Absatzes 1 beschließen, daß der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte dritte Person übertragen wird.
- (3) Der betroffene Gesellschafter hat bei Beschlüssen nach Absatz 1 und 2 kein

Stimmrecht.

- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung des Wert seines Geschäftsanteils bar innerhalb eines Jahres ausbezahlt, wobei der Auseinandersetzungsbilanz die tatsächlichen Werte, nicht die Buchwerte, zugrunde zu legen sind. Im Streitfall wird der Wert des Geschäftsanteils von einer durch die Industrie- und Handelskammer Augsburg zu bestimmenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt.
- (5) Die Abwicklung der unter § 7 Abs. 1-4 genannten Vorfälle soll nach dem „Stuttgarter Verfahren“ erfolgen.

§ 8 Kündigung

- (1) Jedem Gesellschafter steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr auf den Schluß des Geschäftsjahres zu. Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern spätestens am dritten Werktag des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.1990 möglich.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft aufgelöst, wenn nicht die übrigen Gesellschafter mit einfacher Mehrheit beschließen, daß die Gesellschaft zwischen ihnen fortgesetzt werden soll. In diesem Fall scheidet der Kündigende mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
- (3) Dem kündigenden Gesellschafter ist eine Abfindung in Höhe des Wertes seines Geschäftsanteils, wie er sich auf Grund der auf den Tag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellenden Steuerbilanz ergibt, bar ohne Zinsen innerhalb von zwei Jahren auszubezahlen. Über den Geschäftsanteil des Ausscheidenden ist nach Beschluß der Gesellschafterversammlung zu verfügen.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführer,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis verleihen, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten.
- (2) Wegen der Beschränkung nach § 181 BGB wird bestimmt, daß in Rechtsgeschäften zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft für die Gesellschaft ein durch einfache Stimmenmehrheit der Gesellschafterversammlung benannter Gesellschafter zeichnet. Dies gilt insbesondere für den Abschluß des Anstellungsvertrages.
- (3) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt mit mindestens $\frac{4}{5}$ Stimmen durch die Gesellschafterversammlung. Dabei muß mindestens $\frac{3}{4}$ des stimmberechtigten Kapitals vertreten sein. Ist der zu bestellende bzw. abzuberufende Geschäftsführer zugleich Gesellschafter, so ist er auch in der Gesellschafterversammlung mitstimmberechtigt.

§ 11 Weisungsrechte der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter können durch Beschluß des Geschäftsführers allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, zu deren Beachtung die Geschäftsführer verpflichtet sind.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen zu folgenden Handlungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Abschluß von Gesellschafterverträgen und Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - b) Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - c) Einstellung und Entlassung von Angestellten mit einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten,
 - d) Gewährung von Altersversorgung jeder Art,
 - e) Aufnahme und Kündigung von Gesellschafterdarlehen und Darlehen
 - f) Übernahme von Bürgschaften,
 - g) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken zu einem Kaufpreis von mehr als 10.000,00 DM im Einzelfall,
 - h) Tötigung von Investitionen im Wert von mehr als DM 10.000,00.

§ 12 Gesellschafterversammlung

Alljährlich findet innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

Diese beschließt über

- a) die Feststellung der Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr;
- b) die Verteilung des Reingewinns,
- c) die Entlastung des Geschäftsführers;
- d) die Wahl eines eventuell zu bestellenden Abschlußprüfers,
- e) Aufnahme neuer Gesellschafter und damit verbundene Erhöhung des Stammkapitals.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief und unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe dieses Einladungsschreibens zur Post; dieser Tag wird in die Frist nicht eingerechnet.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 14 Stimmrecht

- (1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500,- DM eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (2) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muß der Gesellschafterversammlung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

§ 15 Beschlußfassung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des vertretenen Stammkapitals gefaßt, soweit nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ des stimmberechtigten Kapitals, ebenso Beschlüsse über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 75 v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Versammlung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter zu berufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig, dann bleiben jedoch die Fälle der §§ 10 Abs. 3, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 20 Abs. 5 unberührt.
- (3) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen teilnehmenden Gesellschaftern und Gesellschaftsvertretern zu unterzeichnen ist.

§ 16 Jahresabschluß

Die Geschäftsführer haben in der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist nach Abschluß eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen und mit einem Vorschlag über die Gewinnverteilung der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluß ist nach aktienrechtlichen Vorschriften und Gliederungen zu erstellen. Wegen der Gewinnverteilung gilt § 29 GmbHG:

§ 17 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter kann das ihm gemäß § 51 a GmbHG zustehende Recht, die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen der Gesellschaft einsehen, durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person als Vertreter wahrnehmen lassen. Der Gesellschaft dürfen dadurch keine Kosten entstehen.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen. Sie kann auch ohne gesetzlichen Auflösungsgrund mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung jederzeit beschlossen werden.
- (2) Jeder Gesellschafter kann bei der Geschäftsführung jederzeit schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung beantragen. Die Geschäftsführung hat dem Verlangen unverzügliche nachzukommen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführer als Liquidator, sofern nicht in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.
- (4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. in München zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

§19 Veröffentlichung

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 20 Allgemeine Vorschriften

- (1) Alle das Gesellschafterverhältnis betreffenden Vereinbarungen und Erklärungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch das Gesetz ohnehin eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben wird.
- (2) Dieser Vertrag ist auch dann rechtswirksam, wenn einzelne Vorschriften des Gesellschaftsvertrags sich als ungültig erweisen sollten; diese sind alsdann durch einen Beschluß der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, daß der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird.
- (3) Ebenso ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (4) Bei allen Entscheidungen sind die Belange des Betreuten, das geistige, leibliche und seelische Wohl der betreuten Mj. und pädagogische Erfordernisse in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die wirtschaftliche Existenz der GmbH hat allerdings Vorrang.
- (5) Eine Aufnahme von neuen Gesellschaftern, soweit diese nicht durch ordnungsgemäße Veräußerung von Geschäftsanteilen erfolgt, bedarf der Zustimmung von 4/5 des abstimmenden Gesellschaftskapitals. Dabei muß mindestens 2/3 des stimmberechtigten Kapitals vertreten sein.

Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.

Augsburg, den 16. September 2016

Notar , LL.M.

A long, horizontal, textured line, possibly a signature or a decorative element, spanning across the page. It has a rough, scribbled appearance with some darker and lighter areas, suggesting it might be a scan of a handwritten mark or a specific type of ink.

